

Zur Rechtsstellung von Diensthunden

*Kleine Anfrage Nr. 4189 des Abgeordneten Dieter Kunzelmann (AL) vom 17. 10. 1984 über Ersatzbeschaffung von Diensthunden:**

1. Welche besonderen Gründe machen es notwendig, im Haushaltsjahr 1985 gleich 20 neue Diensthunde zu beschaffen?
2. In welchem Alter werden Diensthunde in der Regel ausgewechselt?
3. Wie hoch ist das durchschnittliche Lebensalter der gegenwärtig im Dienst befindlichen Diensthunde?
4. In welchem Verwendungsbereich für polizeiliche Diensthunde sind die höchsten Ausfälle zu verzeichnen und wie sollen die neu zu beschaffenden Diensthunde auf diese Bereiche verteilt werden,
 - a) Schutzhunde
 - b) Rauschgiftspürhunde
 - c) Sprengstoffspürhunde
 - d) Leichenspürhunde?
5. Welche Überlegungen bestehen seitens des Senates zur Übernahme dienstlatterer Diensthunde in den Innendienst, um so die Kosten für die Neubeschaffung von Diensthunden zu senken?

Antwort des Senats (Schlußbericht) vom 16. 11. 1984 (eingeg. b. Abghs. 23. 11.):

Zu 1: Die geplante Beschaffung von 20 Hunden im Haushaltsjahr 1985 ist notwendig als Ersatz für auszusondernde Diensthunde, die dienstuntauglich werden. Die Ersatzbeschaffung entspricht im übrigen von der Größenordnung her dem seit Jahren im Haushaltsplan festgelegten nahezu unveränderten Beschaffungsvolumen.

Zu 2: Es gibt kein Regelalter für die Aussonderung von Diensthunden. Sie werden nur bei Dienstuntauglichkeit (altersbedingt, Veränderung der Wesensmerkmale, Krankheit) nicht weiter im Dienst verwendet.

Im Jahr 1983 lag das Durchschnittsalter aller ausgesonderten Diensthunde bei acht Jahren.

Zu 3: Das durchschnittliche Lebensalter der gegenwärtig im Dienst befindlichen Diensthunde beträgt vier Jahre und 11 Monate.

Zu 4: Alle von der Polizeibehörde gehaltenen Diensthunde sind in erster Linie Schutz- und Begleithunde. Je nach Veranlagung werden diese entsprechend dem Bedarf zu Rauschgiftspürhunden, Leichensuchhunden und Fährtenhunden ausgebildet.

Sprengstoffspürhunde werden in Berlin nicht ausgebildet oder verwendet.

Zu 5: Trotz ihrer wichtigen Funktion für den polizeilichen Arbeitserfolg sollen Diensthunde auch weiterhin dienstrechtlich nicht den Polizeibeamten gleichgestellt werden.

Heinrich Lummer
Senator für Inneres

* Landespressedienst, Aus dem (Berliner) Abgeordnetenhaus v. 10. 12. 1984, S. 12 f.